

Die Aufgaben einer Landestierschutzbeauftragten und der Tierschutz im Wertewandel

Dr. Rebecca Holmes

**Kreisbauernverband Ulm-Ehingen e.V.
Ortsobmännerversammlung**



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHEN RAUM
UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Einteilung:

Vorbemerkung

**I. Vorstellung der Stabsstelle der
Landestierschutzbeauftragten**

II. Was ist Tierschutz/Tierwohl?

III. Ebermast/Immunokastration/Kastration mit Isofluran

**IV. Ausstieg aus zootechnischen Maßnahmen und
Einstieg in Eigenkontrollverpflichtung/Aussicht**



einleitend



I. Vorstellung der Stabsstelle der Landestierschutzbeauftragten



Ausgangslage

Organisationsverfügung für die Stabsstelle:

- Einrichtung mit ausschließlich beratender Funktion
- keine Behörde !
- Ansprechpartner für Tierschutzverbände und -vereine sowie Organisationen und Einrichtungen, die sich mit dem Tierschutz oder der Tierhaltung beschäftigen, Anlaufstelle für Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern, Tierschutztelefon...
- **Initiativ- und Informationsrecht** gegenüber dem Ministerialdirektor
- Ständiger Gast des Landesbeirates für Tierschutz ohne Stimme, aber mit Rede- und Antragsrecht bzgl. der Tagesordnung; Mitwirkung bei den Bewertungskommissionen und ggf. Arbeitsgruppen des Landesbeirates
- Erarbeitung von Informationsmaterial, wissenschaftliche Recherchen, Literatursammlung und -auswertung
- **Anhörung zu Rechtsetzungsvorhaben des Landes**
- Zusammenarbeit mit landeseigenen Einrichtungen im Bereich der Tierhaltung



Ausgangslage

Organisationsverfügung für Stabsstelle - Fortsetzung:

- Beteiligung an der Vergabe von Forschungsmitteln des MLR im Bereich Tierhaltung/tierbezogene Forschung in Abstimmung mit der für den Tierschutz und für die Forschung zuständigen Fachabteilung des Ministeriums
- Beratung der Behörden und landeseigenen Einrichtungen auf Anforderung in Abstimmung mit der für den Tierschutz zuständigen Fachabteilung des Ministeriums
- In Einzelfällen Erstellung oder Beauftragung von Gutachten für die Behörden auf Anforderung in Abstimmung mit der für den Tierschutz zuständigen Fachabteilung des Ministeriums
- Erstellung von Tätigkeitsberichten
- **außerdem:**
 - unabhängige Pressearbeit
 - eigene Mittel



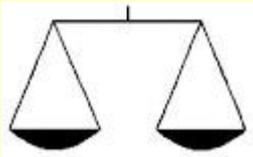
Schwerpunktt Themen (kontinuierlich):

❖ **Tierschutz bei der Schlachtung/Tötung:**

- ❖ Lehrgang für Amtstierärzte
- ❖ Lehrgang für Tierschutzbeauftragte von Schlachthöfen
- ❖ Begutachtung einer Kaninchenschlachtstätte
- ❖ Stellungnahme zu Methoden bei Kükentötung
- ❖ Lehrgänge zum Ferkeltöten

jeweils zusammen mit bsi und Behörden vor Ort

❖ **Versuchstiere:**



- ❖ Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit den umstrittenen Neurokognitionsexperimenten in Tübingen u.a.: Darstellung der relevantesten Defizite
- ❖ Einsatz für den Verzicht auf Versuchstiere im Studium



Projektthemen:



❖ Kommunales Katzenkastrationsgebot

- ❖ Referate für Bürgermeisterversammlungen u. ä.
- ❖ Beratung von Landräten/Bürgermeistern
- ❖ sehr viele Einzelberatungen von KatzenhelferInnen wg. Kastrations-/Unterbringungskosten etc.
- ❖ Vorschlag für kommunale Katzenschutz-Verordnung

❖ Jagdrechtsnovellierung

❖ Ausstieg aus dem Schnabelkupieren b. Hühnern: runder Tisch

❖ Tierbasierte Indikatoren (Forschungsvorhaben in Kooperation)

❖ Neu: Tierhaltungskennzeichnung bei Frischfleisch



Einzelfälle:

exemplarisch:

- diverse an Animal Hoarding grenzende Fälle (Gutachten)
- Stellungnahmen zu baulichen Fragen u. ä.

außerdem:

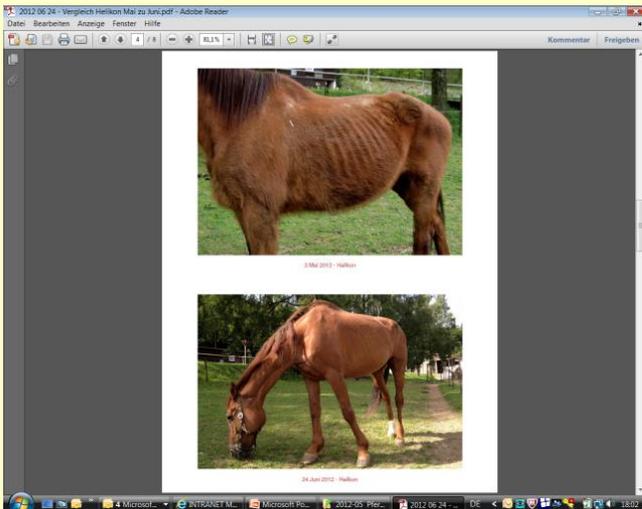
Hundehaltungen, private Tierparks, Zirkustiere,
tatsächlich oder vermeintlich verwahrloste
Pferde und Rinder, Schafhaltungen,
Fragen zum Wesenstest, Stadttauben,
Katzenfallen,

von Organisationen, Behörden, Einzelpersonen

zusätzlich: ca. 100 x Tierschutz-



im Jahr



Öffentlichkeitsarbeit inkl. Vorträge, Stellungnahmen zu Fachthemen, Pressemitteilungen

Homepage

http://mlr.baden-wuerttemberg.de/de/unser-haus/die-landesbeau... INTRANET Ministerium für Ländl... Ministerium für Ländlichen ...

DAS TEAM



Die Stabsstelle

Seit April 2012 ist Dr. Cornelia Jäger Landestierschutzbeauftragte. Sie ist eine unabhängige Anlaufstelle für Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern und eine wichtige Ansprechpartnerin für Tierschutzverbände und -vereine sowie für Organisationen und Einrichtungen. > Mehr

KONTAKT



Frau Dr. med. vet.
Cornelia Jäger

Landesbeauftragte für
Tierschutz
Kernerplatz 10
70182 Stuttgart
0711/126-2450
cornelia.jaeger@mlr.bwl.de

Tierschutztelefon
0711/126-2929

Haben Sie eine Frage
an uns?

Ihre Frage:

Ihre E-Mail-Adresse:

Weiter

ARCHIV



Vorträge und Veröffentlichungen

Die Stabsstelle Landesbeauftragte für Tierschutz (SLT) hält bei verschiedenen Anlässen Vorträge. Hier finden Sie alle Vorträge und Veröffentlichungen der vergangenen Jahre. > Mehr

Aktuelle Meldungen

ECHTPELZ
Verzichten Sie auf das Tragen von Echtpeitz-Elementen
– daran klebt fast unvorstellbares Tierleid

STADTTAUBEN
Stadtauben sind keineswegs vogelfrei

JAGDGESETZ
Neues Jagdgesetz weist nicht nur den Jägerinnen und
Jägern den Weg

STREUNERTIERE
Weltweite Kampagne für Streunertiere: Demonstration
am 27. September auch in Stuttgart



Öffentlichkeitsarbeit inkl. Vorträge Stellungnahmen zu Fachthemen, Pressemitteilungen

Homepage – dort auch nachzulesen.....

Vorträge: 15-20/Jahr

Stellungnahmen/Gutachten zu Fachthemen z.B. :

- Taubenfang
- Schwanenfütterung

Stellungnahmen zu jur. Fragestellungen/Rechtssetzungsvorhaben

- Zutrittsrechte für Amtstierärzte

Pressemitteilungen: 12-15/Jahr

(Interviews: nicht zahlenmäßig erfasst)



II. Was ist Tierschutz bzw. Tierwohl ?



Tierwohl / Tiergerechtheit

Konzept der „5-Freiheiten“ (aus UK): *(auch heute noch Grundlage der EU-Politik !)*

- (1) Freisein von Hunger und Durst,
- (2) Freisein von Unbehagen (Nässe, Zugluft o. ä.),
- (3) Freisein von Schmerz, Verletzungen und Erkrankungen
- (4) Freisein von Angst und Stress
- (5) Freisein zum Ausleben normaler Verhaltensweisen



Tierschutz

§ 1 Tierschutzgesetz

Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

§ 2 Tierschutzgesetz

Wer ein Tier hält, betreut oder zu betreuen hat,

1. muss das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernähren, pflegen und verhaltensgerecht unterbringen,
2. darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so einschränken, dass ihm Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. muss über die..... erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.



Tierschutz

Inhalt des § 5 Tierschutzgesetz

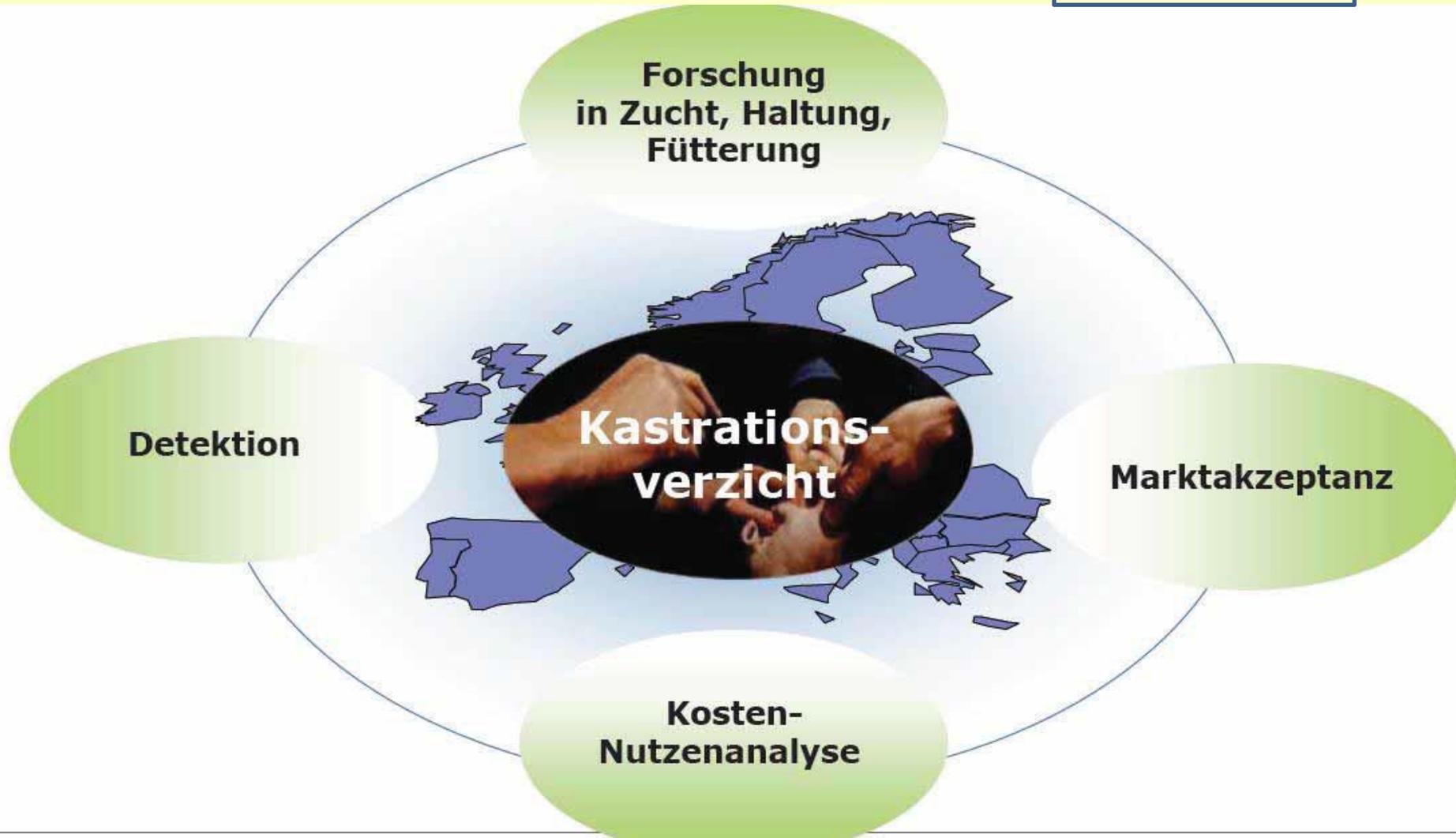
...ein schmerzhafter Eingriff bei einem Wirbeltier darf nicht ohne Betäubung durchgeführt werden. Übergangsregelung bis 31.12.2018 für Ferkel bis siebten Lebenstag...

Kastration ohne Schmerzausschaltung z.B. mit Metacam (vor Kastration) gilt heute schon als Verstoß gegen das Tierschutzgesetz!!!



III. Ebermast

Bild LSZ Boxberg



III. Alternativen zur betäubungslosen Kastration von Ferkeln

- 1) Ebermast
- 2) Impfung mit Improvac®
- 3) Kastration mit Betäubung (Inhalationsnarkose)



III. 1. Ebermast:

Ausgangssituation:

- Änderung des Tierschutzgesetzes: **Ab 2019 keine betäubungslose Kastration** von Ferkeln mehr in Deutschland
- Wirtschaft unterschreibt „**Brüsseler Erklärung** zu Alternativen für die chirurgische Kastration von Schweinen“; regional Ausnahmen vorgesehen



III. 1. Ebermast:

Voraussetzung:

- Allgemein anerkannte Methoden für die **Feststellung des Ebergeruchs**
- Europaweit anerkannte **Referenzmethoden** für die Messung der für Ebergeruch verantwortlichen chemischen Verbindungen
- Methoden zur **Schnellerkennung** von Ebergeruch in Schlachtbetrieben
- Verminderung des Ebergeruchs durch **Zucht/Haltung/Fütterung**
- Produktionssysteme und Haltung von Ebern bei Aufzucht, Transport und Schlachtung, welche bewirken, das durch **Sexualtrieb und Aggression** bedingte Verhaltensweisen auf ein Mindestmaß reduziert werden



III. 1. Versuche zur Ebermast am LSZ Boxberg

- Einstieg in aktuelle Untersuchungen auf Grund der Diskussionen **um ein Kastrationsverbot**
- Entwicklung **züchterischer Ansätze** zur Reduktion von **Ebergeruch** im Rahmen eines Zuchtprogramms
- Etablierung einer Methode zur **Detektion von Ebergeruchskomponenten** am Schlachtband (**elektronische Nase**)

LINK:

http://www.lsz-bw.de/pb/site/pbs-bw-new/get/documents/MLR.LEL/PB5Documents/lsz/pdf/Projekte%20und%20Versuche/ebermast_ges_ambetrachtung.pdf



III. 1. Ebermast Verhaltensuntersuchungen

Verhaltensparameter

- Verdrängen (am Futtertrog)
- Stoßen
- Beißen
- Kämpfen
- Aufreiten

Soziometrische Parameter

- Rangordnung vor dem Rausschlachten
- Dyaden (insgesamt und zweiseitig)



III. 1. Verhaltensuntersuchungen

Bilder LSZ Boxberg



Verdrängen-Stoßen-
Beißen-Aufreiten-
Kämpfen

-> kein
Sexualverhalten



III. 1. Ebermast zusätzliche Bewertung

Bonitur und Hautverletzung

- Ohren/Hals
- Schulter
- Rücken
- Flanke
- Schinken

Boniturwert

- 0 = unverletzt oder einige Kratzer
- 1 = mehrere kleine Kratzer oder ein größerer/tiefer Kratzer
- 2 = viele kleine und mehrere größere Hautverletzungen, offene Stellen und blutende Wunde



III. 1. Haltungstechnik für Eber

- Platzansprüche
- Großgruppe/Kleingruppe
- Aufstallungstechnik
- Buchtengeometrie/Sauberkeit Funktionsbereiche
- Beschäftigung

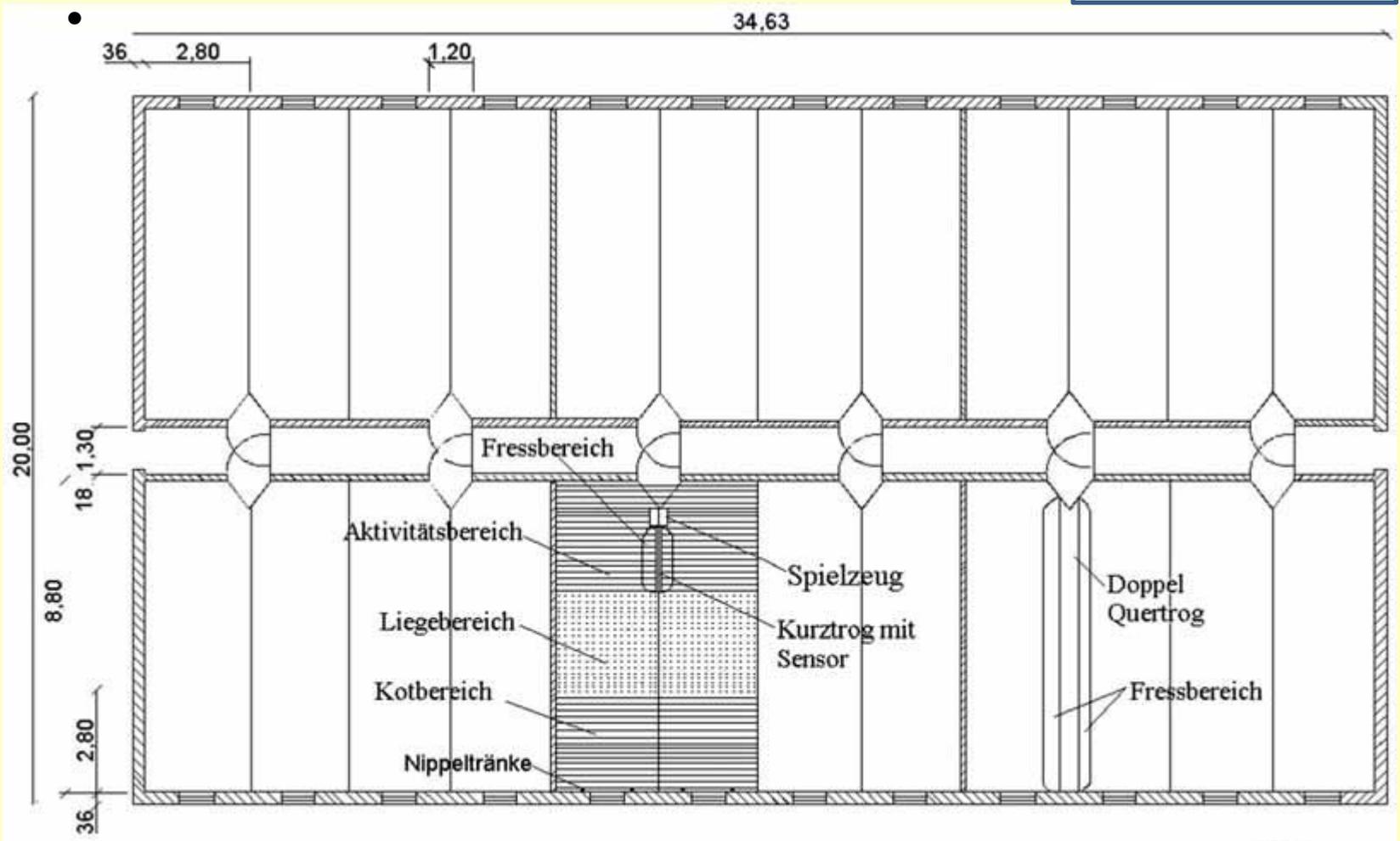


Grundrissbeispiel für einen aufgewerteten konventionellen Spaltenbodenstall mit zentralem Erschließungsgang

1 Abteil = 4 Buchten

Arbeitsfeld Haltung

Bild LSZ Boxberg



Grundrissbeispiel für einen aufgewerteten konventionellen Spaltenbodenstall mit zentralem Erschließungsgang

1 Abteil = 4 Buchten

Bilder LSZ Boxberg



Strukturierung Liege-
Fress- Aktivitäts- und
Kotbereich



III. 1. Ebermast

Vorteile

- Kein chirurgischer Eingriff notwendig
- Bessere Zunahmen und Futterverwertung
- Weniger Ausscheidungen

Nachteile

- 3-5% der Eber entwickeln Ebergeruch -> Verwerfen
- Rankämpfe mit Verletzungen (Haut)
- Aktivität der Eber -> höhere Anforderungen an Haltung
- ad. lib. Fütterung in der Endmast
- Neue Gruppen im Wartebereich Schlachtbetrieb -> Rankämpfe
- Schwierigkeit bei Weiterverarbeitung des Fleisches zu Produkten -> Forschungsbedarf



III. 2. Immunokastration

2-malige Impfung mit **Improvac®** von **Fa. Pfizer**

- Wirkung gegen körpereigenes Gonadotropin Releasing Hormone (GnRH)
- Ziel -> Unterdrückung der Entwicklung von Ebergeruch durch Geschlechtsreife
- 1. Impfung -> Antikörper gegen GnRH
- 2. Impfung -> Testosteron-, Androstenon- und Skatolspiegel sinken

Wann wird es geimpft?

1. Impfung -> bei Einstellen im Maststall-> reversible Antikörperbildung
2. Impfung -> 4 - 6 Wochen vor der Schlachtung



III. 2. Immunokastration

Vorteile der **Impfung mit Improvac®**:

- Keine chirurgische Kastration notwendig
- Bei korrekter Anwendung und gewünschter Wirkung des Impfstoffes -> Reduzierte Geruchsentwicklung bei Schlachtkörpern

Nachteile:

- Impfung erfordert große Zuverlässigkeit (Anwender)
 - Mehraufwand für Mäster
 - Derzeit fehlende Akzeptanz bei Landwirten, Verbrauchern und Landwirten
- > es besteht noch Forschungsbedarf



III. 3. Kastration von Ferkeln unter Betäubung mit Isofluran

Vorteile

- Keine Umstellung notwendig

Nachteile

- Weiterhin chirurgische Kastration
- Isofluran® nicht für Schweine zugelassen -> Umwidmung
- Geringe analgetische Wirkung des Isofluran®
- Tierarztvorbehalt
- Kosten für Gerät ca. 8000 Euro
- Lebertoxisch
- FCKW

-> ist flächendeckend in der Schweiz umgesetzt, **sachkundiger Landwirt**

-> bleibt vermutlich **Nischenlösung**



IV. 1. Ausstieg aus den zootecnischen Maßnahmen (Schwein)



(Bilder: TopAgrar, BR)

anstatt:



(Bild: Over)

**❖ Notwendigkeit (?!), die Tiere wegen
Verhaltensstörungen an ihre Haltungsumgebung
anzupassen**

IV. 1. Ausstieg aus den zootecnischen Maßnahmen (Geflügel)



Trotzdem:

- Große Skepsis im Hinblick auf aktuelle Vereinbarung zw. ZDG und BMEL: Ende des Kupierens 30.6.2016; spezielle Rolle des Lichtregimes
- Tierhalter sind noch nicht ausreichend vorbereitet
- Prognose: ab Frühjahr 2017 sehr viele Legehennen in Dunkelhaltung
- Sinnvoller wäre: verbindlicher Stufenplan zum Ausstieg bis Ende 2017 einschließlich System für tiergerechte Krisenintervention

(Bilder: TopAgrar, BR)



IV. 2. Einstieg in die Eigenkontrollen

Neuer gesetzlicher Auftrag:

§ 11 Abs. 8 TierSchG neu:

Wer Nutztiere zu Erwerbszwecken hält, hat durch betriebliche **Eigenkontrollen** sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 2 eingehalten werden. Insbesondere hat er zum Zwecke seiner Beurteilung, dass die Anforderungen des § 2 erfüllt sind, geeignete tierbezogene Merkmale (Tierschutzindikatoren) zu erheben und zu bewerten.



IV. 2. Mögliche Indikatoren für den **Einstieg** in die Eigenkontrolle und einen „Tierwohlinde**x**“

Rind:

- Veränderungen am Fundament (Klauen, Liegeschwielen u. ä.)
- Fettlebern
- Kälberverluste

Schwein:

- Verletzungen
- Ruheverhalten
- Ferkelverluste



IV. 2. Mögliche Indikatoren für den **Einstieg** in die Eigenkontrolle und einen „Tierwohlinde**x**“

Legehennen:

- Federbeurteilung

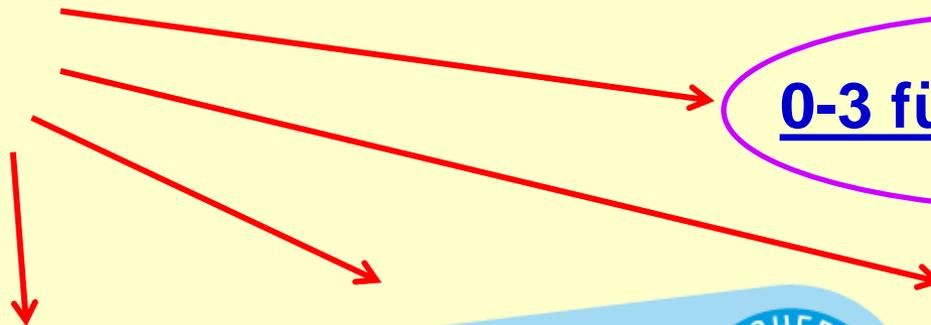
Mastgeflügel:

- Verlustrate
- Fußballengesundheit



IV. 3. Tierhaltungskennzeichnung/ „Tierschutz-Label“:

- Mitverantwortung der VerbraucherInnen erhöhen !
- Handelsketten in die Pflicht nehmen !



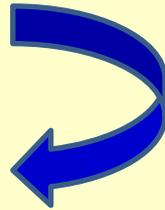
0-3 für Frischfleisch

Erzeugnisse
**(Nudeln,
Backwaren)**



IV. Aussicht

Gesellschaft befindet sich im **Wertewandel** ->
80% der Verbraucher sind nicht mit bisheriger landwirtschaftlicher
Nutztierhaltung zufrieden



Es ist **unausweichlich und unerlässlich**, dass die
landwirtschaftliche Nutztierhaltung und der Einzelhandel sich
mitwandeln?



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Bild: D. Stanek

